

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
23 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## BGH weist Klage des Medienhauses Lensing gegen dortmund.de ab

Die Digitalisierung hat das Kommunikationsverhalten ebenso verändert wie das Kommunikationsangebot. Städte sowie viele öffentliche Institutionen haben eine eigene Website aufgebaut, um sich gegenüber ihren Bürger:innen oder der Gesellschaft darzustellen. Diese Web-Auftritte dienen inzwischen häufig auch einer regelmäßigen Information über Aktivitäten sowie über das Geschehen. Früher fand

das via Presse-Information bzw. -Konferenz statt und die Presse sorgte für die Übermittlung der Informationen.

Inzwischen bieten vor allem die Stadt-Portale sehr viele Informationen und werden argwöhnisch von der Presse, speziell von den regionalen Zeitungsverlagen beäugt. Das Konflikt-Potential liegt zum Einen im § 5 Grundgesetz und dem daraus abgeleiteten Gebot der Staatsferne

der Presse zum Anderen auch im Wettbewerb um die Gunst der Leser:innen, was sich auf die Werbe-Erlöse auswirkt.

### Regionale Medien-Häuser klagen gegen Städte

Dieser Konflikt hat bereits zu mehreren juristischen Auseinandersetzungen geführt. Schon dreimal landeten die entsprechenden Verfahren beim **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe – die Klage gegen

das Stadt-Portal **muechen.de** läuft noch. Das Verfahren um das Amtsblatt der **Stadt Crailsheim** hatte der BGH 2018 zugunsten der **Südwest Presse** aus Ulm entschieden. Jetzt hat der BGH beim Stadt-Portal **dortmund.de** zugunsten der **Stadt Dortmund** entschieden. Die Berufung des Dortmunder Medien-Hauses **Lensing** hatte keinen Erfolg.

Fortsetzung auf Seite 2

Serviceportal dortmund.de durchsuchen Gebärdensprache Leichte Sprache

Leben in Dortmund Freizeit, Kultur, Tourismus Wirtschaft Rathaus & Bürgerservice

Bild: Dortmund-Agentur / Roland Gorecki

Freitag, 15. Juli 2022

**Ukraine / Україна**  
Informationen für Geflüchtete und humanitäre Hilfe sowie Angebote, wie Dortmunder\*innen helfen können / Інформація для біженців

**Corona**  
Informationen zu Impfung, Testungen und Quarantäne sowie Hinweise der Stadtverwaltung

**News-Ticker zum Coronavirus**  
Aktuelle Zahlen und mehr zur Situation in Dortmund

KOMMUNIKATION FÜR BÜRGER\*INNEN

**Stadt Dortmund gewinnt Rechtsstreit vor BGH - Nutzer\*innen bleiben auf dortmund.de umfassend informiert**

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat im Verfahren über das städtische Internetportal dortmund.de zwischen der Stadt Dortmund und dem Verlag Lensing-Wolff seine Entscheidung getroffen - und zwar zugunsten der Stadt. [mehr](#)

Bild: www.stock.adobe.com / crizzystudio

Mein Amt ist 24/7 offen.

Online Anträge machen's möglich.

Gucken, was online geht.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe hat entschieden, dass das Stadt-Portal dortmund.de weder das Gebot der Staatsferne der Presse noch die Institutsgarantie der freien Presse berührt. – Screenshot: Der Titelschutzanzeiger 2022

## Die 23 neuen Titel

<p><b>A</b></p> <p>AI.BAY 2022 Aufpoliert und abkassiert Autobahn Germany – High Speed</p> <p><b>B</b></p> <p>Beats of Berlin: Rap ist mein Leben</p> <p><b>D</b></p> <p>Das Design des Politischen Designing Politics</p> <p><b>G</b></p> <p>Gute Nacht, Deutschland? Der Faktencheck für Schlaflose</p> <p><b>K</b></p> <p>Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab Kampf der Realiystars – Die Aftershow KulturGeselle KulturGeselle/in</p>	<p><b>M</b></p> <p>Maximilian &amp; Carlota Maximilian &amp; Carlota: A Conspiracy of Crowns Maximilian &amp; Carlota: End of Empire Maximilian: Kaiser von Mexico Maximilian and Carlota, dreams of greatness Maximilian and Carlota, dreams of power Maximilian, dreams of greatness Maximilian, dreams of power</p> <p><b>S</b></p> <p>Schlau im Stau</p> <p><b>W</b></p> <p>Wie kommt der Strom ins Auto? Willkommen, Glück! Mein Journal für Ideen, Inspirationen und mehr Wir haben einen Deal</p>
---	--

### Fortsetzung von Seite 1

Ausschlaggebend für die beiden unterschiedlichen Urteile ist der Gesamtcharakter des Medien-Angebots. In der Presse-Info Nr. 108/2022 vom 14. Juli 2022 führt der BGH aus: „Der unter anderem für Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das Internetangebot einer Kommune in Form eines Stadtportals, in dem nicht nur amtliche Mitteilungen, sondern auch Informationen über das Geschehen in der Stadt abrufbar sind, das Gebot der „Staatsferne der Presse“ nicht verletzt, wenn der Gesamtcharakter des Internetangebots nicht geeignet ist, die Institutsgarantie der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden / Urteil vom 14. Juli 2022 – Az.: I ZR 97/21.“

Beim **Landgericht Dortmund** hatte die Klage von Medien-Haus Lenzing noch Erfolg (Urteil vom 8. Nov.

2019 – Az.: 3 O 262/17), doch das **Oberlandesgericht Hamm** entschied zugunsten der Stadt Dortmund (Urteil vom 10. Juni 2021 – Az.: I-4 U 1/20).

#### Der BGH weist die Revision von Lensing zurück

In der Presse-Info heißt es zur Entscheidung: Das Internet-Portal der beklagten Stadt verstößt in der von der Klägerin beanstandeten Fassung nicht gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete Gebot der Staatsferne der Presse.

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse sind bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der daraus folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits sowie der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits zu bestimmen.

Äußerungs- und Informationsrechte der Gemeinden finden ihre Legitimation in der staatlichen Kompetenz-Ordnung, insbesondere in der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die darin liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaubt den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft. Kommunale Pressearbeit findet ihre Grenze in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, welche die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt garantiert. Diese ist unabhängig davon einschlägig, dass die Klägerin nicht ein Druckerzeugnis der Beklagten, sondern deren Internet-Auftritt und damit ein Telemedien-Angebot beanstandet. Das Gebot der Staatsferne der Presse schützt auch vor Substitutionseffekten kommunaler Online-Informationsangebote, die dazu führen, dass die private Presse ihre besondere

Aufgabe im demokratischen Gemeinwesen nicht mehr erfüllen kann.

Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen sind deren Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Dabei ist entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Bei Online-Informationsangeboten, die nach ihren technischen Gegebenheiten nicht den für Druckerzeugnisse bestehenden Kapazitätsbeschränkungen unterliegen, ist das quantitative Verhältnis zwischen zulässigen und unzulässigen Beiträgen regelmäßig weniger aussagekräftig als bei Printmedien. Für die Gesamtbetrachtung kann deshalb bedeutsam sein, ob gerade die das Gebot der Staatsferne verletzenden Beiträge das Gesamtangebot prägen.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Das Design des Politischen Designing Politics

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SCHOLZ & FRIENDS Group GmbH**  
Litfaß-Platz 1, 10178 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Gute Nacht, Deutschland? Der Faktencheck für Schlaflose

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FILET FILM GmbH**  
Kreuzbergstraße 30, 10965 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Willkommen, Glück! Mein Journal für Ideen, Inspirationen und mehr Wie kommt der Strom ins Auto? Schlau im Stau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH**  
Brügelmannstraße 5, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## AI.BAY 2022

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
**AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**  
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## Wir haben einen Deal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
**AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**  
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Aufpoliert und abkassiert

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring



# Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“  
*Marie von Ebner-Eschenbach*



[sos-kinderdoerfer.de](https://sos-kinderdoerfer.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Autobahn Germany – High Speed**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**WNS Will + Partner Fachanwälte | Rechtsanwälte mbB**  
Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **KulturGeselle KulturGeselle/in**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

**Manfred Webel**  
Sighardstraße 27, 33098 Paderborn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### **Kampf der Realiystars – Die Aftershow Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab Beats of Berlin: Rap ist mein Leben**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,**  
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Maximilian: Kaiser von Mexico Maximilian & Carlota Maximilian, dreams of power Maximilian, dreams of greatness Maximilian and Carlota, dreams of power Maximilian and Carlota, dreams of greatness Maximilian & Carlota: A Conspiracy of Crowns Maximilian & Carlota: End of Empire**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Widenmayerstraße 4, 80538 München



### **Es gibt noch viel zu entdecken ...**

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77  
Stichwort: KINDGESUND · [www.kinder-bethel.de](http://www.kinder-bethel.de)

Bethel 

18081

Über **74.000**  
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke  
sowie Personalien und Veranstaltungen  
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich  
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

